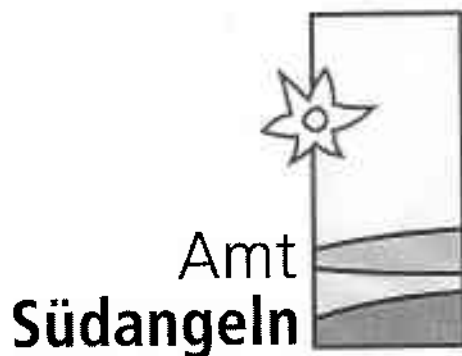


Mitteilungsblatt



***Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby***

Nr. 20

Böklund, 23. Mai 2008

2. Jahrgang

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto,
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Inhaltsverzeichnis

zum **Mitteilungsblatt Nr. 20/2008**

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über die Planfeststellung nach §§ 43 ff. des
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für das Bauvorhaben der
E.ON Netz GmbH „Projekt 110-kV-Leitung Breklum – Flensburg“ 164 - 167

Bekanntmachung über die Klärschlammabfuhr 2008 in den Gemeinden
Idstedt und Neuberend 168

Nicht amtlicher Teil:

./.

- 164 -

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für das
Bauvorhaben der E.ON Netz GmbH „Projekt 110-kV-Leitung Breklum – Flensburg“
Hier: Planänderung**

durch

- Änderung der Leiterseile und dadurch Änderung des Mindestbodenabstandes auf 8 m bei 110 kV und 10 m bei 380 kV
- Diverse Mastverschiebungen sowie Änderungen von Masthöhen und Masttypen
- Optimierung diverser Bauzeitzuwegungen
- Anpassung und Ergänzung des Kompensationskonzeptes

sowie durch weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Die Maßnahmen werden durchgeführt auf den Gebieten der Gemeinden Löwenstedt, Haselund (Amt Viöl), Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Högel, Joldelund, Koikerheide, Langenhorn (Amt Mittleres Nordfriesland), Lindewitt, Großenwiehe (Amt Schafflund), Gemeinde Wanderup (Amt Eggebek), Uelsby (Amt Südangeln), Großsolt (Amt Hürup), Stadum (Amt Südtondern) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt.

- I. Die E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 79, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins den mit Bekanntmachung vom 21.12.2005 ausgelegten Plan geändert und hierfür ein **Planänderungsverfahren** beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (E.ON Netz GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des **Planänderungsverfahrens** führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 02. Juni 2008 bis einschließlich 02. Juli 2008

an den folgenden Auslegungsorten:

Amt Mittleres Nordfriesland

Zimmer 116, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 h
Donnerstag	14.00 bis 18.00 h
und nach telefonischer Vereinbarung (T.: 04671/9192-0) für	
Dienstag	13.00 bis 17.00 h

Amt Viöl

Zimmer 1, Westerende 41, 25884 Viöl,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 h
Dienstag	13.00 bis 16.00 h
Donnerstag	13.00 bis 18.00 h

Gemeinde Handewitt

Zimmer 24, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 h
Montag bis Mittwoch	13.30 bis 16.00 h
Donnerstag	14.30 bis 18.00 h

Amt Eggebek

Zimmer 211, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 11.30 h
Donnerstag	15.30 bis 18.00 h

und nach telefonischer Vereinbarung (T.: 04609/900-0 o. 900-211) für

Montag und Dienstag	14.00 bis 16.00 h
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	11.30 bis 12.00 h

Amt Schafflund

Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 h
Montag	14.00 bis 18.30 h

und nach telefonischer Vereinbarung (T.: 04639/70-20) für

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 bis 16.00 h
--------------------------------	-------------------

Amt Südangeln

Zimmer 29, Toft 7, 24860 Böklund,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 h
Montag	14.00 bis 16.00 h
Donnerstag	14.00 bis 18.00 h

Amt Hürup

Zimmer 4, Schulstraße 1, 24975 Hürup,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 h
Mittwoch	14.30 bis 17.00 h

und nach telefonischer Vereinbarung (T.: 04634/88-41)

Amt Südtondern

Zimmer 34, Marktstraße 12, 25899 Niebüll,

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 h
Donnerstag	14.00 bis 18.00 h

und nach telefonischer Vereinbarung (T.: 04661/601-323)

Ausgelegt werden auch die ergänzten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier Ergänzungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und des avifaunistischen Fachbeitrags sowie die artenschutzrechtliche Untersuchung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange **durch die Planänderung** berührt wird, kann bis

einschließlich 30. Juli 2008

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen LS 4011 – 663.42–2-1) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die **Planänderung** erheben bei

- dem Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt
- dem Amt Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl,
- der Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt
- dem Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek
- dem Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- dem Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund
- dem Amt Hürup, Schulstraße 1, 24975 Hürup
- dem Amt Sütdondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll

oder

- dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, soweit ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der Einwendungsfrist möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) gegen die Planänderung bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggfls. örtlich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG). Der etwaige Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die **Planänderung** erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt, soweit ein Erörterungstermin festgesetzt wird. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen gegen die Planänderung, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, -Planfeststellungsbehörde-. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Es wird hingewiesen auf § 118 Abs. 8 EnWG. Seit dem 17.12.2006 gilt die Veränderungssperre für den Bereich der Planung nach § 44 a Abs. 1 EnWG. Darüber hinaus steht dem Vorhabensträger seit dem 17.12.2006 in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 24.04.2008
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, - Anhörungsbehörde -

gez.
Schleier

- 168 -

Aushang
Bekanntmachung

Klärschlammabfuhr im Amt Südangeln 2008

Mit der Regelentsorgung der Hauskläranlagen wird am

Montag, dem 26.Mai 2008

in den Gemeinden Idstedt und Neuberend begonnen.

Aus technischen bzw. witterungsbedingten Gründen kann es zu Zeitverschiebungen kommen.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, alle Kammern ihrer Kläranlagen so freizumachen, dass eine ungehinderte und leichte Klärschlammabfuhr erfolgen kann.